



### Satzung des Skiclub Bad Birnbach e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1978 gegründete Verein führt den Namen "Skiclub Bad Birnbach e. V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Birnbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut unter der Nummer VR 10216 eingetragen.
- (3) Das steuerliche Geschäftsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Das interne Berichtsjahr in der Jahreshauptversammlung ist jeweils der Zeitraum zwischen den jeweiligen Kassenprüfungen.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Trainingsangebote sowohl im Sommer als auch im Winter
  - b. Regelmäßige Tages- und Mehrtagesfahrten in die entsprechenden Skigebiete
  - c. Möglichkeit zur Teilnahme an Skiveranstaltungen
  - d. Ermöglichung von sportlichen Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport
  - e. Unternehmungen zum gesellschaftlichen Zweck
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

# www.skiclub-badbirnbach.de



### § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten (außer Vereinsausschusstätigkeiten) für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung an Dritte vergeben.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Vereinssatzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme die Vorstandschaft entscheidet. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

# www.skiclub-badbirnbach.de

facebook.com/skiclub.badbirnbach



### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnamen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Verein schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
- (3) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied:
  - a. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
  - c. sich grob unsportlich verhält,
  - d. es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (5) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme über den Antrag zu entscheiden.
  - Der Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerdenrecht zu.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Brief mitzuteilen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

### § 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind an die Satzung des Vereins gebunden und verpflichtet, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands nachzukommen, sowie die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.
- (2) Mitglieder haben die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt. Eine anteilige Rückerstattung von Beträgen ist ausgeschlossen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag spätestens bis zum 30.4. eingezogen.

# www.skiclub-badbirnbach.de

facebook.com/skiclub.badbirnbach



- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden
  - b. 2. Vorsitzenden
  - c. Schriftführer
  - d. Kassier
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und durch den 2. Vorsitzenden, welche Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind, jeweils einzeln vertreten.
- (3) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den Verein erhält. In der Regel wird dies die Kassiererin bzw. der Kassierer sein.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss bis zur n\u00e4chsten ordentlichen Mitgliedsversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu w\u00e4hlen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
  - Dem 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden) obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung.
  - Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten und führt die Mitgliederliste. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses hat er ein Protokoll zu fertigen.
  - c. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Ferner ist es seine Aufgabe, die Mitgliedsbeiträge einzuziehen, die Ausgaben des Vereins zu tätigen und ebensolche zu überwachen.

### www.skiclub-badbirnbach.de

facebook.com/skiclub.badbirnbach



- (7) Vorstandsmitglieder können nach § 9 Abs. 1 nur Vereinsmitglieder werden.
- (8) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

#### § 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a. den Vorstandsmitgliedern
  - b. den Beiräten.
- (2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind insbesondere:
  - a. die ständige Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand,
  - b. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 dieser Satzung.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben in der Sitzung des Vereinsausschusses je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen können von jedem Ausschussmitglied einberufen werden.
- (4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsausschussmitglieder anwesend ist.

#### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder der Vereinsausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## www.skiclub-badbirnbach.de

facebook.com/skiclub.badbirnbach



- (5) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Beschlussfassung über das Beitragswesen
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
  - c. Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses
  - d. Wahl und Abberufung des Kassenprüfers und Entgegennahme des Kassenberichts
  - e. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - f. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 12 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und darf nicht dem Vorstand oder Vereinsausschuss angehören. Er überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.
- (2) Dem Kassenprüfer sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der Kassenprüfer beantragt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.

### § 13 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus fahrlässigem Verhalten, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

# www.skiclub-badbirnbach.de

facebook.com/skiclub.badbirnbach



### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die VG Bad Birnbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 15 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. November 2017 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

1. Vorstand Um S. 2. Joss dan dif Shrof Habre ()